

www.e-rara.ch

Verfassung der Ortsgemeinde Aadorf

Aadorf, Ortsgemeinde

Elgg :, 1885

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-151891>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Kant.-Bibliothek

L-S

1514

THURGAU

L 1514s

Verfassung

der

Ortsgemeinde Hadorf.



Clgg.

Buchdruckerei von H. Büche.

1885.

56571

Die Frage: Ob Verleitung zu folgendem Freigang
causa Drittl. Wohl, wenn der Freigang warf.

Reglement für die Ortsgemeinde Aadorf.

I. Organisation der Gemeinde.

Art. 1. Die Ortsgemeinde ist das verfassungsgemäße Organ der Gesamteinwohnerschaft zur Wahrung ihrer öffentlichen Interessen.

Art. 2. Dieselbe besteht aus den in ihr wohnenden stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern. In Angelegenheiten, welche die Gemeindeökonomie betreffen, sind auch die seit einem Jahr niedergelassenen Ausländer stimmberechtigt.

Art. 3. Die Gemeinde versammelt sich durch Beschluß der Ortskommission so oft, als genügende, oder dringende Traktanden zur Erledigung vorliegen; außerordentlicherweise auch auf Verlangen von einem Viertel der Stimmberechtigten, wenn diese die Gründe ihres Begehrens schriftlich motivirt der Ortskommission einreichen.

Art. 4. Die Einberufung der Gemeinde erfolgt auf Anordnung des Präsidenten; und zwar soll dieselbe, wenn immer möglich acht Tage vor Abhaltung der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden, unter genauer Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 5. Die Gemeinde beginnt mit Verlesung des Stimmregisters und zwar genau auf die Zeit, welche bei der Einladung bekannt gemacht worden ist. Wer unentschuldigt nach beendigtem Verlesen des Stimmregisters erscheint, wird mit 50 Rp., gänzlich Wegbleibende mit Fr. 1 Buße bestraft.

Stimmberechtigte, welche das 60. Altersjahr überschritten, sind von Bußen gänzlich befreit, dürfen aber auf dem Stimm-

*Dolus ?
malg fides
jedemfalls nicht
bona fides!
Heber*

register nicht gestrichen werden. Wenn sich während der Gemeindeversammlung viele Stimmberechtigte unentschuldigt entfernen, so soll das Stimmregister nochmals verlesen und Fehlbare mit Fr. 1 Buße bestraft werden.

Art. 6. Als gültige Entschuldigungsgründe werden angesehen:

1. Eigene oder der Angehörigen Krankheit.
2. Besondere Trauer- oder Freudenanlässe.
3. Unausweichliche Amtsgeschäfte, sowie Militärdienst.
4. Mehrtägige Abwesenheit, über anderweitige Entschuldigungsgründe entscheidet die Ortskommission.

Art. 7. Der Ortsvorsteher ist von Amtes wegen Präsident der Ortsgemeinde und der Ortskommission, und hat als Solcher jeweils die Verhandlungen zu leiten; Stellvertreter ist der Vizepräsident. Neben dem Präsidenten funktionieren in jeder Gemeindeversammlung als weitere Bureauoffizianten: Der Gemeindeschreiber und zwei Stimmenzähler, welsch' Letztere zwei jeweils in der ersten Jahresversammlung für die Dauer eines Jahres durch offenes Mehr gewählt werden. Sämmtliche ausgehende Aktenstücke sind vom Präsidenten und vom Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

Art. 8. Ueber die Gültigkeit eines jeden Gemeindebeschlusses entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden.

Art. 9. Das Protokoll der Gemeinde besorgt der Gemeindeschreiber; in dasselbe soll die Zahl der Anwesenden, sowie der entschuldigt und unentschuldigt Abwesenden aufgenommen werden und daneben in einfacher, leichtfaßlicher Sprache den Gegenstand der Berathungen und die gefaßten Beschlüsse nebst allfälligen persönlichen Verwahrungen enthalten und jeweilen mit Beginn der nächsten Versammlung verlesen werden.

Art. 10. Die Befugnisse der Ortsgemeinde sind folgende:

- a. Wahl des Ortsvorstehers und des Vizenvorstehers, so-

abgefaßt

wie des Gemeindefchreibers und der Mitglieder der Ortskommission, der Rechnungsprüfungs- und allfälliger Spezialkommissionen, welsch' letztere zwei in offener Abmehrerung geschehen können.

- b. Entscheidung über die Stimmberechtigung der Anwesenden in der Gemeinde.
- c. Besorgung von Brunnen- und Wasserleitungen, Wuhrungeu, Straßenanlagen, Feuerlöschgeräthschaften und anderweiter Ausführungen zur Förderung der Interessen der Gemeinde.
- d. Bestimmungen über Frohndienstleistungen, Erhebung von Steuern zur Bestreitung ordentlicher Bedürfnisse; Genehmigung der Jahresrechnungen und Geschäftsführung der Ortskommission.

Art. 11. Die Abstimmungen in der Gemeinde finden in der Regel durch offenes Mehr statt; dagegen hat die Wahl des Ortsvorstehers, des Vizevorstehers, sowie des Gemeindefchreibers und der Mitglieder der Ortskommission in geheimer Abstimmung stattzufinden; alle andern Wahlen können nach freiem Ermessen der Gemeinde geheim oder offen vollzogen werden. Wird bei offener Abstimmung das absolute Mehr angefochten, so soll das Gegenmehr aufgenommen werden.

Art. 12. Bevor zur Abstimmung eines wichtigeren Gegenstandes geschritten wird, soll der Präsident über denselben freies Diskussionsrecht gewähren. Wer sich an derselben theiligen will, hat vorerst beim Präsidenten das Wort zu verlangen, welcher dasselbe nach der Reihenfolge der Anmeldungen bewilligen wird. Der Sprechende hat seinen Vortrag über den Gegenstand der Berathung stehend und möglichst kurz gefaßt zu führen, und sich aller persönlichen Bemerkungen oder Beleidigungen zu enthalten.

Art. 13. Wird über die Berathung eines Gegenstandes von keinem Anwesenden das Wort mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Diskussion als geschlossen und schreitet zur

Abstimmung, indem er die Anträge nach der Reihenfolge wie sie gefallen, zur Abstimmung bringt. Erhält keiner derselben das absolute Mehr, so kann nochmals über dieselben eine Abstimmung ergehen; wird abermals das gleiche Resultat bewirkt, so soll der zu behandelnde Gegenstand zur weitem Berathung auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben und an die Orts- oder eine Spezialkommission zurückgewiesen werden.

Art. 14. Während der Gemeindeversammlung hat jeder Stimmberechtigte darauf zu achten, daß jegliche Störung vermieden werde. Auch das Rauchen ist nicht gestattet. Nichtbeachtung dieser unbedingt nothwendigen Regeln zieht Buße nach sich.

II. Gemeindef Kommission.

Art. 15. Die Ortskommission ist die geschäftsführende und vollziehende Behörde der Gemeinde. Dieselbe besteht aus dem Ortsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern; Ersterer ist von Amtswegen Präsident der Ortskommission. Um gültige Verhandlungen zu treffen, müssen wenigstens zwei Mitglieder der Ortskommission und der Ortsvorsteher oder Vizevorsteher anwesend sein.

Art. 16. Die Ortskommission wird von der Gemeinde in geheimer Abstimmung jeweilen für die Dauer von drei Jahren gewählt; den Kassier der Ortsgemeinde wählt die Ortskommission aus ihrer Mitte.

Art. 17. Die Befugnisse und Geschäfte der Ortskommission sind folgende:

- a. Einberufung der Ortsgemeinde.
- b. Vorberathung der Gemeindebeschlüsse und Antragstellung an die Gemeinde.
- c. Vorprüfung der Ortsgemeinderechnung.
- d. Bestimmung des Budgets.
- e. Antragstellung betreffend Erhebung von Steuern.
- f. Aufsicht über das Straßen-, Brunnen- und Feuerlösch-

wesen, sowie über alle der Gemeinde gehörenden Immobilien und Mobilien.

- g. Ueberwachung des Frohndienstes.
- h. Wahl, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten, soweit ihr solches von der Gemeinde übertragen ist.
- i. Freies Verfügungsrecht über einen Credit bis auf Fr. 200 zur Anschaffung unvorhergesehener, nöthiger Geräthschaften, oder zur Verbesserung von Straßen, Brücken, Dohlen, Wasserleitungen etc.
- k. Abschlüsse von Verträgen, unter Ratifikationsvorbehalt der Gemeinde.

Art. 18. Dem Ortsvorsteher liegen folgende Geschäfte ob:

- 1) Handhabung der Lokapolizei im Umfange der Gemeinde.
- 2) Führung der Fremdenkontrolle und Aufbewahrung der Ausweisschriften für die Aufenthalter.
- 3) Führung der Kontrolle der Gesundheitscheine.
- 4) Führung des Archivregisters.
- 5) Rechnungsführung über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, Bezug von Steuern, sofern nicht die Ortskommission ein besonderes Mitglied als Kassier der Ortsgemeinde bestimmt; für getreue Pflichterfüllung hat Letzterer der Gemeinde Bürgschaft zu leisten, über die Annehmbarkeit der Bürgschaft entscheidet die Ortskommission.

Art. 19. Der Gemeindeschreiber besorgt das Protokoll der Ortsgemeinde und der Ortskommission, fertigt den Entwurf allfälliger Vorschläge zu Gemeindebeschlüssen, Reglementen und Dienstinstruktionen aus und besorgt daneben auch die Expeditionen und die Korrespondenz.

Art. 20. Der Frohndienstaufseher wird von der Ortskommission jeweilen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Derselbe hat sich behufs Ausführung von Frohndienstarbeiten

den Beschlüssen der Ortskommission zu unterziehen und das von der Gemeinde aufgestellte Frohndienstreglement zu beobachten.

Art. 21. Die Ortskommission nimmt in der Regel in der ersten Sitzung eines neuen Jahres die Geschäftsvertheilung an die einzelnen Mitglieder vor, soweit Solches nicht schon die Statuten bestimmen. Bei allfällig besondern Wahrnehmungen oder Begebenheiten, welche in das Gebiet der Ortsverwaltung gehören, soll jedes Mitglied der Ortskommission bestrebt sein, so schnell als immer möglich dem Ortsvorsteher hierüber Kenntniß zu geben, damit derselbe die weitem Anordnungen treffen kann.

Art. 22. Der Gemeindevorsteher vertritt den Abwart bei den Gemeindeversammlungen und nöthigenfalls auch bei den Sitzungen der Ortskommission; derselbe hat den Aufträgen und Befehlen seiner Vorgesetzten ungesäumt Folge zu leisten.

Art. 23. Folgende Gemeindebedienstete werden von der Ortskommission gewählt:

- 1) Der Gemeindevorsteher;
- 2) der Flurhüter;
- 3) der Brunnenmeister;
- 4) der Nachtwächter;
- 5) der Straßenknecht, falls er nicht zugleich Frohndienstleiter ist.

Die Besoldung dieser Angestellten wird von der Ortskommission in Vorschlag gebracht und von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

Art. 24. Eine fixe Jahresbesoldung für die Ortskommission wird nicht bestimmt, sondern es haben die einzelnen Mitglieder derselben je nach Maßgabe ihrer Geschäfte am Ende des Jahres Rechnung zu stellen.

III. Rechnungsprüfungskommission.

Art. 25. Zur Prüfung der Jahresrechnung und der ge-

sammten Geschäftsführung der Ortskommission wählt die Gemeinde in offener Abstimmung eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, für die Dauer von 3 Jahren.

Die Erneuerungswahl hat jeweils mit derjenigen der Ortskommission stattzufinden.

Art. 26. Es sind dieser Prüfungskommission alljährlich bis Anfangs März zum Zwecke möglichst genauer Prüfung die Jahresrechnung, Belege, Bücher und Protokolle zu übergeben; findet die Kommission irgend welche Anstände, die Anlaß zu Bemerkungen hervorrufen, so hat dieselbe, bevor sie die Revisionsnoten der Gemeinde vorlegt, dem Ortsvorsteher zu Händen der Ortskommission Bericht zu erstatten, oder weitere Aufschlüsse über unaufgeklärte Anstände einzuholen; auch ist sie gehalten, innert 14 Tagen vom Tage der Einladung an, ihre Geschäfte zu vollziehen.

Art. 27. Die ordentlichen Steuern, als: Ortsgemeindesteuer, Auslagen für Unterhalt der Brunnen und Verbesserung der Viehzucht, Wächter-, Flurhüter- und Schärmauserlohn sollen auf eine von der Ortskommission zu bestimmenden Frist durch den Gemeindevorsteher bezogen werden. Wer nicht zur bestimmten Zeit seinen Verpflichtungen nachkommt, soll durch Rechtstrieb hiezu gezwungen werden.

Art. 28. Die Jahresrechnung soll mindestens zwei Tage vor Abhaltung der ordentlichen Jahresgemeinde jedem Stimmberechtigten in gedrucktem Formular unentgeltlich zugestellt werden.

Art. 29. Nach Annahme dieses Reglementes von der Gemeinde und nachheriger Ratifikation durch den hohen Regierungsrath tritt dasselbe sofort in Kraft und soll jedem Stimmberechtigten in gedrucktem Formular unentgeltlich zugestellt werden.

Art. 30. Dieses Reglement soll einer Revision unterstellt werden, sobald $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, unter schriftlicher Angabe der Gründe, dieselbe verlangen.

Also beschlossen in außerordentlicher Gemeindeversammlung.

Nadorf, den 9. August 1885.

Der Präsident der Ortsgemeinde:

N. Stadler.

Der Gemeindefschreiber:

S. Horber.

Frohndienstreglement.

Art. 1. Die Ausführung öffentlicher Arbeiten, als neue Anlagen, sowie Reparaturen von Straßen, Brücken und Dohlen findet auf dem Wege des Frohndienstes statt.

Art. 2. Sämmtliche, eigene Haushalt führende Ortseinswohner, sowie einzelfstehende Personen, die eine eigene Erwerbsthätigkeit selbstständig ausüben, oder eigenes Vermögen besitzen, sind frohndienstpflichtig; sei es, daß sie zu Handdienst angehalten werden, oder aber mit ihrem Vieh den Spanndienst zu besorgen haben. Die Handdienst- und Spanndienstpflichtigen werden zum Zwecke der Frohndienstleistung in Klassen eingetheilt, und zwar die ersteren je nach Maßgabe der Steuerkontrolle und der Betreibung eines Geschäftes; letztere dagegen lediglich nach der Größe ihres Viehstandes.

Art. 3. Zum Spanndienst ist jeder Zugviehbesitzer verpflichtet, dasjenige Vieh zur Verfügung zu stellen, welches er zur Zeit der Frühlings- und Herbstsaat zur Betreibung der Landwirthschaft, oder des damit zusammenhängenden Gewerbes verwendet. Zugkühe, welche zum Pflügen, oder anderen landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden, können ebenfalls zum Spanndienst benützt werden. Reit- und Postpferde, welche vom Eigenthümer nicht zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden, sind auch für den Frohndienst nicht beizuziehen.

Art. 4. Bei Arbeiten, welche in unverhältnißmäßigem Maße die eine oder andere Abtheilung der Pflichtigen beanspruchen, kann eine Mitbetheiligung der Wenigerbelasteten stattfinden, in der Weise, daß z. B. der Spanndienstpflichtige bei Planungsarbeiten, welche keine Fuhrleistung erfordern, in eine der bestehenden Klassen für Handdienst eingetheilt werden kann, um so eher, wenn im Laufe des nächsten Jahres eine Aus-

gleichung der betreffenden Abtheilungen nicht in Aussicht steht; gleicherweise sind die Handdienstpflichtigen zu einem verhältnißmäßigen Beitrag an dem Spanndienst anzuhalten, sobald derselbe mehr als die doppelte Zahl der Umgänge des Handdienstes erfordern sollte; in letzterem Falle ist der Zugviehbesitzer für ein Pferd oder einen Ochsen mit Fr. 3 pro Tag zu entschädigen; zwei Zugkühe zählen für einen Ochsen.

Art. 5. Der Ortskommission liegt die Aufsicht und Leitung des Frohndienstes ob; für die Vollziehung ihrer Beschlüsse und Weisungen hat der Frohndienstleiter zu sorgen; derselbe hat auch eine genaue Kontrolle über die Leistungen des Hand- und Spanndienstes zu führen. Diese Kontrolle ist jeweils mit Ende des Jahres der Ortskommission zum Zwecke eingehender Prüfung vorzulegen.

Art. 6. Die Ortskommission hat alljährlich in einer der ersten Sitzungen eine Revision der Klasseneintheilung über Hand- und Zugdienst vorzunehmen.

Art. 7. Die Einladung zum Frohndienst besorgt auf Weisung der Ortskommission resp. des Ortsvorstehers der Frohndienstleiter, indem er dem Dorfwächter oder einem andern Gemeindebediensteten einen schriftlichen Auszug aus der Kontrolle übergibt, worauf das Lokal zur Frohndienstverrichtung, sowie die Zahl der Hand- und Zugdienstpflichtigen, die Zeit des Beginnes und die Namen der vorzuladenden Frohndienstpflichtigen genau anzugeben sind.

Art. 8. Wer der Einladung, welche wenigstens 24 Stunden vor dem Tage der Frohndienstleistung zu geschehen hat, unentschuldigt keine Folge leistet, wird mit Buße belastet, und zwar ein Handdienstpflichtiger mit Fr. 2, ein Spanndienstpflichtiger mit Fr. 3; und hat überdies ein Jeder seinen Tag nachzuholen; über wiederholtes, unentschuldigtes Versäumniß oder widergesetzlichen Betragens von Seite Frohndienstpflichtiger, hat die Ortskommission besondere Bußen zu bestimmen.

Art. 9. Wer eine halbe Stunde nach festgesetzter Zeit

zur Arbeit erscheint, soll vom Frohndienstleiter oder Straßenknecht zurückgewiesen, und auf den folgenden Tag zur Arbeit angehalten werden.

Art. 10. Die Dauer der Arbeitszeit beträgt per Tag 8 Stunden; wovon 4 auf den Vormittag und 4 auf den Nachmittag fallen; zur Sommerszeit soll die Arbeitszeit derart eingetheilt werden, daß von Vormittags 10 bis Nachmittags 2 Uhr geraftet wird.

Art. 11. Für außerordentliche Arbeiten hat die Gemeinde besonders zu bestimmen, ob dieselben auf dem Wege des Frohndienstes, oder aber durch Affordvergebung zu verrichten seien.

Also vorgeschlagen und von der Ortsgemeinde unterm 9. August 1885 genehmigt.

Der Präsident der Ortsgemeinde:

R. Stadler.

Der Gemeindefreiber:

H. Horber.

Reglement für die Gemeindebediensteten.

a. Der Straßenknecht.

Die Höhe des Taglohnes für denselben bestimmt die Ortskommission. Er hat außer seinen Arbeiten während den Frohndienstzeiten hauptsächlich bei anhaltendem Regenwetter oder heftigem Gewitterregen die Straßen und Dohlen zu kontrolliren und allfällige durch die Natur hervorgerufenen schädlichen Einflüsse zu verbessern, oder in erheblichem Maße der Ortsvorsteherchaft Anzeige zu machen. Sandkäufer haben sich behufs ihrer Bedürfnisse an den Ortsvorsteher zu wenden. Der Geldbezug dagegen wird vom Straßenknecht besorgt.

b. Der Flurhüter.

Derselbe ist gehalten, im Frühjahr während der Saatzeit, im Sommer während der Ernte und hauptsächlich im Herbst während der Obstreise beständig d. h. täglich seinen Posten zu besetzen. Dabei soll er auch darauf Bedacht nehmen, hie und da zur ungewöhnlichen Tageszeit, z. B. Morgens früh, während der Mittagsstunde und Abends bei Anbruch der Nacht frevelnder Hand nachzustellen. Als Anzeigegebühren bezieht derselbe Fr. 1—5, je nach dem bezüglichen Fall. Es ist überdies die Ortskommission ermächtigt, zum bessern Schutz des Eigenthums jedes Einzelnen sogenannte Geheimförster anzustellen, welche zwar nicht durch die Ortsgemeinde besoldet, sondern deren Kosten zu Lasten des betreffenden Frevlers fallen.

c. Der Nachtwächter.

Derselbe hat in den Wintermonaten, d. h. vom 1. Oktober bis 31. März, von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr,

während der übrigen sechs Monate dagegen von Abends 11 bis Morgens 3 Uhr seine Runde durch das Dorf zu machen, und zwar soll er nicht nur die Hauptstraßen passiren, sondern auch sämmtlichen Nebenstraßen, wo Häuser sich befinden, seine Aufmerksamkeit schenken, dabei soll er aber immer nur seine Dienstobliegenheiten berücksichtigen und Privatverhältnisse der Einwohnerschaft nicht verletzen. Die Wahrnehmung von Brandausbruch im Dorfe oder naher Umgebung hat er dem Ortsvorsteher, oder in Abwesenheit desselben dem Vizevorsteher so schnell als immer möglich mitzutheilen, und sich den Befehlen seiner Vorgesetzten sofort zu unterziehen. Ruhestörungen während der Nacht auf Straßen oder öffentlichen Plätzen soll er absolut nicht dulden, und im Falle unberücksichtigter Mahnung die Ruhestörer sofort der Polizei verzeigen resp. dieselbe auf das bezügliche Lokal berufen. Findet er von Abends 10 Uhr an noch minorenne Ortschaftswohner auf den Gassen, so ist er verpflichtet, dieselben nach ihrer Wohnung zu verweisen und im Falle der Weigerung die Polizei ungesäumt zu berufen. Ueberhaupt sollen die Mitglieder der Ortskommission strenge darauf halten, daß dem nächtlichen Herumtreiben minorenner Personen auf den Gassen und öffentlichen Plätzen möglichst Einhalt gethan werde.

d. Der Brunnenmeister.

Derfelbe hat während der Sommerszeit jede Woche einmal sämmtliche Brunnenbette zu reinigen und die Brunnenplätze fortwährend im Stande guter Ordnung zu erhalten, hauptsächlich dieselben von Gras u. dgl. zu befreien, überdieß soll er den Wasserstand im Reservoir reguliren und den Hausleitungen nachsehen. Im Winter sollen die Brunnenplätze mit Sand überstreut und die Brunnentröge vom Eis möglichst befreit werden. Im Weitern ist er gehalten, wenigstens alle Vierteljahre ein Mal den Abschlußhahnen zu kontrolliren und bei Wassermangel den Hahnen der Hausleitungen nachzusehen. Den

Taglohn für außerordentliche Dienstleistung bestimmt die Ortskommission. Zur richtigen Feststellung des Inventars hat er ferner dem Ortsvorsteher alljährlich ein Verzeichniß über Eingang und Ausgang einzelner Bestandtheile der Wasserleitung auszufertigen, sowie ein Inventar über sämtliche zu seinen Diensten stehenden Geräthschaften zu führen. Sämmtliche in diesem Dienstreglement enthaltenen Vorschriften gehören zu den ordentlichen Dienstverrichtungen der Gemeindebiensteten. Für außerordentliche Dienstleistungen haben sich dieselben den Weisungen des Ortsvorstehers zu unterziehen.

Also beschlossen in der Ortsgemeindeversammlung vom 9. August 1885.

Namens derselben:

Der Präsident:

N. Stadler.

Der Gemeindefschreiber:

H. Horber.

Reglement für die Wasserversorgung.

Art. 1. Die Wasserversorgung in der Ortsgemeinde Nadorf besteht: a) in der Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Brunnen; b) in der Erstellung von Hausleitungen. *Leitungsm.*

Art. 2. Die Ueberwachung und Besorgung des gesammten Brunnenwesens ist Sache der Ortskommission.

Art. 3. Wer eine Hausleitung zu erstellen lassen wünscht, hat sein Begehren an den Ortsvorsteher zu stellen, welcher dem Gesuche ungefäulmt entsprechen soll, insofern der Gesuchsteller die Kosten für Erstellung der gewünschten Leitung, soweit solches den Eigenthümer betrifft, zum Voraus bezahlt.

Art. 4. Sämmtlichen Inhabern von Hausleitungen wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede unnütze Wasserkonsumirung zu vermeiden. Das Füllen von Fauchetrögen zc. ist somit nur mit Bewilligung des Ortsvorstehers gestattet.

Art. 5. Das Erstellen von laufenden Brunnen außer- oder innerhalb der Wohn- und Oekonomiegebäude ist untersagt und kann in Ausnahmefällen nur durch Beschluß der Ortskommission gestattet werden.

Art. 6. Bei Brandausbruch im Dorfe ist jeder Besitzer von Hausleitungen bei Buße verpflichtet, die Leitung zu schließen, um sämmtlichen Wasservorrath der Löschmannschaft zur Verfügung stellen zu können.

Art. 7. Der Wasserzins für jede Hausleitung wird je nach der Wasserkonsumirung durch die Ortskommission mit Anfang eines jeden Jahres neu regulirt. Weigerung zur Bezahlung des Wasserzinses hat sofortige Entziehung des Wassers zur Folge.

Art. 8. Der Bezug des Wasserzinses soll jeweilen im Monat Januar für das laufende Jahr stattfinden. Hauseigenthümer, deren Häuser aus zwei und mehr Wohnungen

bestehen und somit auch mehr als eine Wasserleitung besitzen, sind für die Einbringlichkeit des Wasserzinses an sämtlichen Leitungen unbedingt haftbar. Wer einen Monat nach Verfall den Wasserzins nicht bezahlt, soll durch Rechtstrieb dazu gezwungen oder nach der in Artikel 7 enthaltenen Bestimmung bestraft werden.

Art. 9. Die Kontrollirung der Hausleitungen ist Sache der Ortskommission und wird sich dieselbe, besonders in Zeiten wo Wassermangel eintritt, eine strenge Handhabung der in Art. 4 bezeichneten Vorschriften zur Pflicht machen und Fehlbare zur Strafe ziehen, oder denselben bei groben Vergehen die weitere Benützung der Hausleitung verweigern.

Art. 10. Eine Veränderung einer Hausleitung durch Erstellung größerer Röhren oder Vornahme einer andern Richtung der Leitung darf ohne vorherige Anzeige an die Ortskommission nicht geschehen.

Art. 11. Schädigungen irgend welcher Art an öffentlichen Brunnen sowohl als auch an den Hausleitungen oder Hydranten sind bei Wahrnehmung sofort dem Ortsvorsteher oder einem Mitgliede der Ortskommission zur Kenntniß zu bringen, damit letztere ungefäumt Fehlbare zur Verantwortung ziehe, eventuell mit Buße belaste oder bei groben Vergehen die Fehlbaren der zuständigen Gerichtsbehörde zur Bestrafung überweise.

Vorstehendes Reglement ist in seiner bestehenden Form von der Ortsgemeinde Adorf unterm 30. August 1885 genehmigt worden und tritt dasselbe nach erhaltener Genehmigung von Seite der h. Regierung in Kraft.

Namens der Ortsgemeinde Adorf:

Der Präsident: **R. Stadler.**

Der Gemeindefchreiber: **S. Horber.**

Sämmtliche Reglemente sind von der h. Regierung unterm 23. Oktober 1885 genehmigt worden.

KANTONS BIBLIOTHEK THURGAU



981199844

